

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld

Hauptstraße 60
67360 Lingenfeld

Aktenzeichen: 23/0012/5117/WEI

Datum:

Aktenzeichen: 23/0012/5117/WEI
Vorhaben: Aufstellung
Bezeichnung: Altortbereich
Verbandsgemeinde: VG Lingenfeld
Ortsgemeinde: Weingarten

Stellungnahme

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. gem. § 4Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Altortbereich“ der Ortsgemeinde Weingarten.

Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:



Gläubiger-ID:

Sparkasse GER-Kandel
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992

IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



TechnologieRegion
Karlsruhe



Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Funktionen des Gewässerschutzstreifens des Hainbachs gesichert und weiter verbessert werden. Insbesondere die vorgesehene Zulässigkeit der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl auf bis zu 0,8 wird von der Unteren Naturschutzbehörde im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und den daran angrenzenden Bereichen als sehr kritisch angesehen. Für den Bereich südlich des Hainbachs sollten abweichende Festsetzungen getroffen werden und die Sicherung der drei größeren, teils an den Uferbereich angrenzenden Gartenbereiche als Private Grünflächen geprüft werden.

Für die Privaten Grünflächen wird empfohlen Vorgaben zur naturnahen Gestaltung zu machen und die zur Pflanzung zulässigen Gehölze in einer Pflanzen-/Artenliste vorzugeben.

Einem Verzicht auf die artenschutzrechtliche Begutachtung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und zur Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen wird eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens für erforderlich angesehen. Da große Teile des Plangebietes bereits bebaut oder versiegelt sind, kann eine solche Bewertung zunächst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung erfolgen. Hierbei können Gebäude und Vegetationsstrukturen mit artenschutzrechtlicher Relevanz ermittelt werden, für die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen ist.

Zur Herstellung von naturschutzfachlich hochwertigen extensiven Dachbegrünungen wird angeregt eine Mindestsubstratstärke von 12 cm und die Einsaat bzw. Bepflanzung mit gebietseigenen Wildpflanzen festzusetzen.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans „Altortbereich West“ in Weingarten bestehen seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde folgende Anmerkungen:

Überschwemmungsgebiet Hainbach

Das B-Plan Gebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Hainbachs. Gemäß § 78 WHG ist die Errichtung jeglicher Bauwerke (auch Mauern) sowie die Auffüllung des Geländes, Baumpflanzungen etc. (siehe abschließende Aufzählung § 78 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 WHG) untersagt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Untere Wasserbehörde im Benehmen mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.